Satzung zur Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr Nossen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) in Verbindung mit §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 13. November mit Beschluss Nr. 51-03/14 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze und für Aus- und Fortbildung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nossen erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen (zum Beispiel Fahrtkosten) und ihren Verdienstausfall (Antrag durch den Arbeitgeber) ersetzt.
- (2) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nossen, die beruflich selbständig sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 €. Pro Tag wird der Verdienstausfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für kostenpflichtige Einsätze außerhalb ihrer Arbeitszeit, das heißt, nur wenn keine Leistungen der Stadt nach § 62 SächsBRKG zusätzlich anfallen, einen einheitlichen Durchschnittssatz je angefangener Einsatzstunde von 10,00 € als Aufwandsentschädigung, zuzüglich bei Erfordernis eine Stunde Reinigungszeit mit 10,00 €/Einsatz.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung durch die Stadtverwaltung erfolgt nach entsprechender Prüfung und nach Zahlungseingang des Rechnungsbetrages durch den Zahlungspflichtigen bei der Stadt. Die Nachweisführung und Abrechnung der Leistung ist von der Stadtwehrleitung gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich vorzunehmen und die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu bestätigen. § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Sachschäden, die den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nossen bei Ausübung oder infolge ihres Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung entstehen, werden auf Antrag ersetzt, sofern der Betroffene den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.
- (6) Leistet die Stadt Nossen dem Geschädigten Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegenüber Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Stadt in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über.

§ 2 Dienstreisen und Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes müssen von der Stadt angeordnet bzw. genehmigt sein. Keiner Genehmigung bzw. Anordnung bedürfen Dienstreisen und Dienstgänge aus folgenden Anlässen: Werkstattvorführungen, Fahrten zu einem Feuerwehrtechnischen Zentrum, zu Sitzungen und Dienstbesprechungen, zu Einsätzen sowie zu Übungsdiensten mit Dienstfahrzeugen.
- (2) Für die durch die Stadt angeordneten und genehmigten Dienstreisen der Feuerwehrmitglieder besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zahlungen von Reisekostenvergütungen entfallen, sofern von anderer Stelle (z. B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen der Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.
- (4) Dienstreisen sind rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Antritt der Reise, schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Stadtfeuerwehr Nossen, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a) Stadtwehrleiter	90,00€
b) Stellvertreter des Stadtwehrleiters:	45,00 €
c) Stadtjugendwart:	30,00 €
d) technische Bedienstete der Stadtwehrleitung:	30,00 €
e) Ortswehrleiter:	65,00 €
f) Stellvertreter der Ortswehrleiter:	35,00 €
g) Jugendwarte in den Ortswehren:	50,00 €
h) Stellvertreter der Jugendwarte der Ortswehren:	30,00 €
i) Gerätewarte in den Ortswehren:	30,00 €

- j) Die technischen Bediensteten der Stadtwehrleitung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. d) sind:
 - Mitarbeiter der Stadtwehrleitung Kommunikation
 - Mitarbeiter der Stadtwehrleitung Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitarbeiter der Stadtwehrleitung Verwaltung 1 + Technik
 - Mitarbeiter der Stadtwehrleitung Verwaltung 2 + Einsatz/Personal
 - Mitarbeiter der Stadtwehrleitung Verwaltung 3 + Bekleidungs- und Ausrüstungskammer

- k) Die Gerätewarte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. i) in den Ortswehren sind:
 - Gerätewart für Feuerwehrtechnik
 - Gerätewart für Atemschutztechnik
 - sowie in der Ortswehr Nossen: Gerätewart für Fahrzeuge.
- (2) Nimmt einer der im Absatz 1 genannten Stellvertreter die Aufgaben des zu Vertretenden im vollen Umfang wahr, kann er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden erhalten. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet, dabei ist die eigene Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 anzurechnen.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt vierteljährlich, jeweils rückwirkend nach Ablauf des Quartals. Die Nachweisführung und Abrechnung der Leistung ist von der Ortswehrleitung gegenüber der Stadtwehrleitung schriftlich vorzunehmen. Für die Nachweisführung und Abrechnung der Aufwandsentschädigung der technischen Bediensteten der Stadtwehrleitung und des Stadtjugendwartes ist der Stadtwehrleiter verantwortlich.
- (2) Die Auszahlung und Überweisungen auf das Konto der jeweiligen Funktionsträger sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister durch die Verwaltung vorzunehmen.
- (3) Für die ordnungsgemäße Versteuerung der Aufwandsentschädigung sind die Angehörigen der Feuerwehr selbst verantwortlich.
- (4) Die im Kalenderjahr ausgezahlten Aufwandsentschädigungen sind durch die Stadtverwaltung dem zuständigen Finanzamt bis jeweils 30. April des Folgejahres personenbezogen anzuzeigen.

§ 5 Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die festgelegten Entschädigungen gemäß § 3 werden nur bei voller Erfüllung gemäß der in der Feuerwehrsatzung festgelegten Aufgaben gezahlt.
- (2) Bei Vernachlässigung der Aufgabenerfüllung oder bei disziplinarischen Verstößen können die Aufwandsentschädigungen für die in
 - § 3 b) bis e) festgelegten Funktionsträger durch die Stadtwehrleitung bzw.
 - § 3 f) bis i) festgelegten Funktionsträger durch die Ortswehrleitung

gekürzt werden.

(3) Für den Stadtwehrleiter entscheidet der Bürgermeister über eventuelle Kürzungen der Entschädigung bei Verstößen gegenüber der Feuerwehrsatzung.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seiner Funktion ausscheidet oder, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird, für die Zeit, die über drei Monate hinausgeht.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung der Funktion selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung, sobald diese nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 7 Anerkennung treuer Dienste

(1) Entsprechend der Einsatzbereitschaft der Kameraden beantragen die Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter beim Bürgermeister die Zahlung folgender Zuwendung:

a)	10-jähriges Dienstjubiläum	20,00 €
b)	25-jähriges Dienstjubiläum	50,00 €
c)	40-jähriges Dienstjubiläum	75,00 €
d)	50-jähriges Dienstjubiläum	100,00 €
e)	60-jähriges Dienstjubiläum	125,00 €

(2) Die Dienstjubiläumszuwendung wird in der auf das Jubiläum folgenden Jahreshauptversammlung ausgezahlt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende bisherige Satzungen außer Kraft.
 - Satzung zur Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr Nossen vom 13.02.2006
 - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ketzerbachtal – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) – vom 04.05.2012
 - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leuben-Schleinitz – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) – vom 24.05.2012

Hinweis:

- I. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
- II. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 14.11.2014

Uwe Anke

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Dezember 2014 der Stadt Nossen sowie durch Aushang vom 21.11.2014 bis 22.12.2014 bekannt gemacht.

D. Beyer

Hauptamtsleiterin

